

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 00/0420	
692 - Team Beiträge			Datum: 31.08.2000	
Bearb.	: Herr Küchler	Tel.: 223	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 60.30.62/ke-ti		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr
Stadtvertretung

21.09.2000
17.10.2000

Widmung von Gemeindestraßen

Beschlussvorschlag

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, Seite 413), geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1998 (Art. 2) vom 23.01.1998 (GVOBl. Schl.-H. 1998, Seite 37) werden folgende Straßen und Wege der Stadt Norderstedt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3. a) StrWG (Ortsstraßen)

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Albert-Schweitzer-Straße	05	Harksheide	4/45, 5/31
Am Ochsenzoll	12	Glashütte	123/1, 123/2, 155/123
	10	Harksheide	149/4, 175/150, 57/139
Buckhorn	12	Garstedt	91/1, 69/4, 46/11
Ebereschenweg	10	Harksheide	88/27
Verlängerung nach Westen			
Flensburger Hagen	01	Friedrichsgabe	34/8, 49/2, 27/4
Gärtnerstraße	05	Garstedt	88/16, 88/6

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Ginsterkamp zwischen Pilzhagen und Waldstraße	04	Friedrichsgabe	58 tlw.
Glasmoorstraße	07	Glashütte	78/4
Grüner Weg von Glashütter Damm bis zum Ende des Grundstückes Nr. 104	07 06 05	Glashütte Glashütte Glashütte	75/1 76/4 59/1 tlw.
Grüner Weg Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 71a und 71b bis zum Ende des Grundstückes Nr. 71 b	06	Glashütte	71 tlw.
Hans-Friedrich-Dibbern-Straße	05	Harksheide	19/88
Harckesstieg von Harckesheyde bis Ende des Flurstü- ckes 23/3	03	Harksheide	169/70, 15/2 tlw.
Hasenmoorweg zwischen Segeberger Chaussee und Wilstedter Weg	06	Glashütte	73
Hasenmoorweg von Segeberger Chaussee nach Osten bis zur rückw. Auffahrt des Grundstückes Nr. 75 (ca. 600 m)	08	Glashütte	163/79, 80/1 tlw.
Heinrich-Lönnies-Straße	09	Harksheide	20/8, 20/7
Hinrich-Thieß-Straße	05	Harksheide	5/17, 5/6, 19/104, 19/71, 19/65
In der Großen Heide	07	Garstedt	17/4
Jägerstraße	13	Garstedt	29
Kirschenkamp	03	Friedrichsgabe	187/1
Kurzer Kamp befahrbarer Wohnweg zu den Grundstü- cken Nr. 2-8 und 10-16	11	Glashütte	63/83, 63/88
Lemsahler Weg	10 11	Glashütte Glashütte	72/3, 72/6, 72/8 65/12
Lütten Barg bis zum Ende des Grundstückes Nr. 26 a	09	Harksheide	33/55 tlw.
Seebarg	03	Glashütte	37
Schulweg zwischen Harckesheyde und Ulzburger Straße	03	Harksheide	72/1, 27/17, 24/28
Schwalbenstieg	06	Friedrichsgabe	91/163
Störkamp	12	Glashütte	112/7

Störkamp befahrbare Wohnwege zu den Grundstücken Nr. 2-24, 26-32 und 34 bis 54 bzw. 62	12	Glashütte	112/83, 112/65, 112/56
--	----	-----------	------------------------

Zwijndrechtring befahrbarer Wohnweg zu den Haus-Nr. 18-20	07	Garstedt	11/59
---	----	----------	-------

**2. als Gemeindestraßen im Sinne von. § 3 Abs. 1 Ziff. 3. b) StrWG
(Gemeindeverbindungsstraßen)**

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Mühlenweg	03	Harksheide	47/21, 47/24, 54/36
Waldstraße	04	Friedrichsgabe	47/4, 47/3, 55/2, 3/8, 3/7, 3/6, 3/3, 52/2
	05	Friedrichsgabe	144/54, 144/54
	06	Friedrichsgabe	103/10, 91/121, 5/152, 6/33, 6/35, 6/37
	06	Garstedt	41/142

**3. als sonstige öffentliche Straße, und zwar als Feldweg
im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4. a) StrWG**

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Am Wittmoor	08	Glashütte	80/1 tlw., 81/1
	10	Glashütte	78, 79
Bültenkamp	21	Garstedt	76
Ginsterkamp im Verlauf von Waldstraße nach Süden bis zur Gemeindegrenze	07	Friedrichsgabe	4
Grüner Weg der Verlauf der Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 71a und 71b ab Ende des Grundstückes Nr. 71b bis zum Be- ginn der privaten Wegefläche	06	Glashütte	71 tlw.
Grüner Weg ab Ende des Grundstückes Nr. 104 nach Norden bis Wilstedter Weg/Seebarg	05	Glashütte	59/1 tlw.
	03	Glashütte	39
Hasenmoorweg von der rückw. Auffahrt des Grundstü- ckes Nr. 75 bis zur Siegfriedstraße	08	Glashütte	80/1 tlw.
Jägerlauf von Großer Born nach Norden bis zur Poppenbütteler Straße	07	Harksheide	83/1, 47/5, 53/5
Pilzhagen von Waldbühnenweg bis Ginsterkamp	04	Friedrichsgabe	58 tlw.
Schleswiger Hagen von ANB-Trasse nach Westen	08	Friedrichsgabe	38/18, 39/7, 39/8, 39/10
Schosterredder	09	Glashütte	38
Stöckertwiete	08	Garstedt	49/1
	19	Garstedt	57/1
Feldweg zwischen Jägerlauf und Gro- ßer Born	12	Glashütte	500/127

**4. als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße
im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4. b) StrWG**

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Harkesstieg Fuß- und Radweg ab Ende des Flurstückes 23/3 nach Norden bis Mühlenweg	03	Harksheide	15/2 tlw., 14/4, 14/2
Heinrich-Lönnies-Straße Gehwegverbindung am Ende der Straße	09	Harksheide	26/19, 26/28
Hinrich-Thieß-Straße Gehwegverbindung zum Schulweg	05	Harksheide	5/19
Hinrich-Thieß-Straße Gehwegverbindung östl. Grundstück Nr. 42 nach Norden zur Spielplatz- u. Grünfläche	05	Harksheide	19/75
Lütten Barg Fußweg ab Ende des Grundstückes Nr. 26a bis zum Wanderweg in der Grünfläche	09	Harksheide	33/55 tlw.
Mühlenweg Fuß- und Radweg zwischen Mühlenweg und Schulweg	03	Harksheide	38/46, 44/14
Pellwormstraße Fußwegverbindung nach Süden zur Grünfläche und zur Rathausallee	07	Garstedt	15/27, 15/73, 16/32, 16/34
Poolstraße Fuß- und Radwegverbindung zur Ulzburger Straße	05	Harksheide	88/86
Poolstraße Fuß- und Radwegverbindung zum Schulweg	05	Harksheide	433/88

**5. als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße
im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4.c) StrWG**

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Erlengang / Ecke Ulzburger Straße Parkplatzfläche	05	Friedrichsgabe	5/201

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Widmungen wurde festgestellt, dass einige Straßen und Wege bisher noch nicht gewidmet sind und bei anderen Straßen und Wegen Teilflächen nicht gewidmet wurden.

Zu 1.:

Die **Albert-Schweitzer-Straße** verläuft im B-Plan 202, ist inzwischen vollständig ausgebaut, dem B-Plan entsprechend vermessen und daher zu widmen.

Bei der Straße **Am Ochsenzoll** handelt es sich um eine alte, vorhandene Straßentrasse, die zum größten Teil auf Hamburger Gebiet verläuft. Auf dem Gebiet der Stadt Norderstedt sind in einigen Teilen Randbereiche als Randstreifen, Gehweg (befestigt oder unbefestigt), Parkplatz oder in geringem Umfang auch als Teil der Fahrbahn genutzt. Für diese schmalen Flurstücke, soweit sie schon öffentlich genutzt werden, ist die Widmung erforderlich.

Von der Widmung nicht erfasst werden die Flurstücke, die inzwischen von der Stadt nach den Festsetzungen des B-Planes 139 erworben, jedoch noch nicht ausgebaut wurden und damit noch nicht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen.

Die Straße **Buckhorn** wurde bisher nicht gewidmet. Die Straße verläuft im Außenbereich der Stadt und ist von der Funktion her eine Gemeindestraße.

Die Straße **Ebereschenweg** (Verlängerung nach Westen) wurde auf der Grundlage des B-Planes Nr. 5 Harksheide über einen Erschließungsvertrag vom Erschließer hergestellt und steht nach Ausbau und Übertragung der Fläche auf die Stadt nunmehr dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung und muss gewidmet werden.

Die Straße **Flensburger Hagen** wurde bereits 1988 gewidmet. Es wurden seinerzeit jedoch zwei Flurstücke an der Einmündung Ulzburger Straße nicht von der Widmung erfasst; diese sind nachzuwidmen. Außerdem wurde die Stichstraße nach Norden inzwischen durch ein Teilstück erweitert, das der Stadt übertragen wurde und nunmehr auch gewidmet werden muss.

Im Bereich der ehem. Gemeinde Garstedt wurde die **Gärtnerstraße** bereits 1988 gewidmet. Nicht erfasst wurden zwei Flurstücke an der Einmündung in die Ohechausse; hier erfolgt jetzt die Nachwidmung.

Der Verlauf der Straße **Ginsterkamp** zwischen Pilzhagen und Waldstraße ist eine Gemeindestraße, weil sie auch die Verbindung zum Dreibekenweg herstellt; diese Teilstrecke ist daher als solche zu widmen.

Ein Teilstück der **Glasmoorstraße** vor der Einmündung in die Poppenbütteler Straße wurde bei der Widmung 1988 nicht erfasst; dieses Teilstück in Größe von 3.947 m² wird hiermit nachgewidmet.

Die Straße **Grüner Weg** ist im Verlauf von Glashütter Damm bis zum Ende des Grundstückes Nr. 104 eine Gemeindestraße. Unterlagen über eine bereits erfolgte Widmung sind nicht bekannt, sodass davon auszugehen ist, dass diese Straße bisher nicht gewidmet wurde.

Die Stichstraße **Grüner Weg** zu den Grundstücken Nr. 71a und 71b ist bis zum Ende des Grundstückes Nr. 71 b als Gemeindestraße zu widmen; von dort ist diese Stichstraße lediglich als Feldweg (siehe dort) zu widmen..

Im Bereich des B-Planes 202 ist die **Hans-Friedrich-Dibbern-Straße** fertiggestellt worden, sodass die Widmung erfolgen kann.

Die von der Harckesheyde nach Norden abzweigende Straße **Harckesstieg** ist bis zum Ende des Flurstückes 23/3 (Einfahrt zum dortigen Grundstück) eine befahrbare Gemeindestraße, die bisher noch nicht gewidmet wurde.

Der **Hasenmoorweg** zwischen Segeberger Chaussee und Wilstedter Weg ist eine Gemeindestraße. Unterlagen über eine bereits erfolgte Widmung sind nicht bekannt, sodass davon auszugehen ist, dass diese Straße bisher nicht gewidmet wurde.

Östlich der Segeberger Chaussee ist der **Hasenmoorweg** auf einer Länge von ca. 600 m, nämlich bis zur rückwärtigen Auffahrt des Grundstückes Nr. 75, eine Gemeindestraße und als solche zu widmen.

Bei der Widmung der **Heinrich-Lönnies-Straße** im Jahre 1988 wurden zwei Flurstücke übersehen, die jedoch zur öffentlichen Straße gehören. Diese Flurstücke werden nachgewidmet.

Ebenfalls im Bereich des B-Planes 202 ist die **Hinrich-Thieß-Straße** fertiggestellt worden, sodass auch hier die Widmung erfolgen kann.

Im Verlauf der Straße **In der Großen Heide** ist die Teilfläche einer Zuwegung zur Grünfläche bisher nicht gewidmet worden, sodass auch hier die Nachwidmung erforderlich wird.

Die **Jägerstraße** wurde 1988 lediglich im Verlauf zwischen Syltkuhlen und Harthagen gewidmet. Der weitere Verlauf bis Waldweg wurde dabei nicht erfasst; dieses Teilstück ist daher noch zu widmen.

Die Straße **Kirschenkamp** zwischen Dreibekenweg und Waldbühenweg wurde bisher nicht gewidmet.

Die Straße **Kurzer Kamp** wurde bereits 1988 gewidmet; nicht erfasst von der Widmung wurden die befahrbaren Wohnwege zu den Grundstücken Nr. 2-8 und 10-16. Diese beiden befahrbaren Wohnwege sind daher noch zu widmen.

Der Verlauf der Straße **Lemsahler Weg** zwischen Poppenbütteler Straße und Hummelsbütteler Steindamm ist bisher noch nicht gewidmet worden. Die ausgebauten und im Eigentum der Stadt stehenden Flurstücke sind daher zu widmen.

Im Bereich des B-Planes 11 Harksheide wurde über einen Erschließungsvertrag die Straße **Lütten Barg** ausgebaut. Nach Abschluss der Arbeiten und Übertragung der Straßenflächen auf die Stadt Norderstedt ist diese Stichstraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Straße **Seebarg** in Glashütte zwischen Wilstedter Weg und Tangstedter Weg ist eine Gemeindestraße. Unterlagen über eine bereits erfolgte Widmung liegen nicht vor, sodass davon auszugehen ist, dass diese Straße bisher nicht gewidmet wurde.

Die Straße **Schulweg** zwischen Harckesheyde und Ulzburger Straße wurde bisher nicht gewidmet.

Die Straße **Schwalbenstieg** zwischen Birkhahnkamp und Friedrichsgaber Weg wurde bisher nicht gewidmet.

Für die Widmung der Straße **Störkamp** ist zu unterscheiden zwischen der eigentlichen Gemeindestraße und den drei befahrbaren Wohnwegen. Diese Straßen sind nach dem B-Plan 146 ausgebaut worden; der Ausbau ist inzwischen abgeschlossen. Die Stadt Norderstedt ist Eigentümerin der entsprechenden Flächen, sodass die Widmung erfolgen kann.

Die Straße **Zwijndrechtring** wurde bereits gewidmet. Nach dem nunmehr erfolgten Ausbau des befahrbaren Wohnweges zu den Grundstücken Nr. 18-20 und nach der Eigentumsübertragung auf die Entwicklungsgesellschaft kann dieser befahrbare Wohnweg nunmehr gewidmet werden.

Zu 2.:

Bei der Widmung der Straße **Mühlenweg** im Jahre 1988 wurden drei Flurstücke im Einmündungsbereich der Ulzburger Straße nicht gewidmet. Für diese Flurstücke ist daher noch die Widmung erforderlich.

Die **Waldstraße** wurde bereits 1988 und 1991 gewidmet. Bei diesen Widmungen sind jedoch etliche Flurstücke, die ebenfalls zur Straße gehören, nicht erfasst worden. Diese Flurstücke sind zur Vervollständigung daher nachzuwidmen.

Zu 3. :

Vom Hasenmoorweg zweigt nach Süden die Straße **Am Wittmoor** ab. Es handelt sich dabei um einen Weg, der überwiegend der Bewirtschaftung der angrenzenden landw. Flächen dient und gleichzeitig als Wanderweg genutzt wird. Auf Grund der Ausbauqualität handelt es sich dabei eindeutig um einen Feldweg.

Der Verlauf der Straße **Bültenkamp** zwischen Hasloher Weg und Schierkamp ist als **Feldweg** zu widmen.

Der Verlauf der Straße **Ginsterkamp** von Waldstraße nach Süden bis an die Gemeindegrenze dient überwiegend der Bewirtschaftung der ldw. Flächen und ist daher als Feldweg zu widmen.

Der Verlauf der Stichstraße **Grüner Weg** zu den Grundstücken Nr. 71a und 71b ist ab Ende des Grundstückes Nr. 71b bis zum Beginn der privaten Wegefläche als Feldweg zu widmen.

Der **Grüne Weg** ist ab Eintritt in den Außenbereich, nämlich ab Ende des Grundstückes Nr. 104, bis zum Wilstedter Weg/Seebarg als Feldweg befestigt und als solcher zu widmen.

Der **Hasenmoorweg** ist im Verlauf von der rückwärtigen Auffahrt des Grundstückes Nr. 75 bis zur Siegfriedstraße als Feldweg zu widmen.

Der Abschnitt der Straße **Jägerlauf** von der Einmündung Großer Born nach Norden bis zur Einmündung in die Poppenbütteler Straße ist ein Feldweg. Dieser Verlauf wurde seinerzeit bei der Widmung des übrigen Verlaufes der Straße Jägerlauf nicht erfasst, sodass hier die Widmung nachzuholen ist.

Die Straße **Pilzhagen** verläuft am nördlichen Rand des Rantzauer Forstes und dient lediglich der Bewirtschaftung des Forstes bzw. der Bewirtschaftung der angrenzenden ldw. Grundstücke, sodass diese Straße lediglich als Feldweg gewidmet werden muss.

Der Verlauf der Straße **Schleswiger Hagen** von der ANB-Trasse nach Westen bis zur Gemeindegrenze ist als Feldweg zu widmen.

Bei der Straße **Schosterredder** im Verlauf zwischen Wilstedter Weg und Grüner Weg handelt es sich nach der Lage und dem gegenwärtigen Ausbauzustand (unbefestigter Weg) um einen reinen Feldweg, der auf Grund dieses Ausbauzustandes lediglich als solcher genutzt werden kann. Daher ist hier die entsprechende Widmung vorzunehmen.

Die Straße **Stöckertwiete** zwischen Spann und Halloh ist als Feldweg zu widmen.

Eine weitere Widmung hat für den Feldweg zu erfolgen, der zwischen den Straßen **Großer Born** und **Jägerlauf** verläuft; dieser Feldweg dient lediglich der Bewirtschaftung der anl. ldw. Flächen.

Zu 4. :

Ab Ende des Flurstückes 23/3 ist der Verlauf **Harckesstieg** bis zum Mühlenweg lediglich ein Fuß- und Radweg und daher als solcher zu widmen.

Am Ende der **Heinrich-Lönnies-Straße** ist nach B-Plan 11 Harksheide eine Fußwegverbindung angelegt worden. Diese Fußwegverbindung wurde bisher noch nicht gewidmet, stellt jedoch nach B-Plan eine öffentliche Verkehrsfläche dar.

Im Bereich des B-Planes 202 sind Gehwegverbindungen von der **Hinrich-Thieß-Straße** zum Schulweg und neben dem Grundstück Nr. 42 nach Norden in die Grün- und Spielplatzfläche ausgebaut worden, die ebenfalls als öffentliche Verbindungswege zu widmen sind.

Am Ende der Stichstraße **Lütten Barg** (Ende des Grundstückes Nr. 26a) beginnt eine Fußwegverbindung zum Wanderweg in der anschließenden Grünfläche. Diese Fußwegverbindung soll nach dem B-Plan 11 Harksheide öffentliche Verkehrsfläche sein, sodass diese Teilfläche des gen. Flurstückes entsprechend zu widmen ist.

Zwischen **Mühlenweg** und Schulweg verläuft eine Fuß- und Radwegverbindung. Ein Teil dieser Verbindung wurde bereits 1988 dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Von der Widmung nicht erfasst wurden die gen. zwei Flurstücke, die daher noch nachzuwidmen sind.

Von der **Pellwormstraße** verläuft vor der Kindertagesstätte im Süden eine Fußwegverbindung zur öffentlichen Grünfläche und weiter zur Rathausallee. Nachdem hier die Eigentumsverhältnisse geklärt sind und der Ausbau erfolgt ist, kann diese Verbindung gewidmet werden.

Im nördlichen Bereich der **Poolstraße** ist eine Fuß- und Radwegverbindung zur Ulzburger Straße angelegt worden. Eine Teilfläche dieser Verbindung ist bisher noch nicht gewidmet worden

Zwischen **Poolstraße** und Schulweg verläuft ein Fuß- und Radweg, der bisher noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurde.

Zu 5. :

Der Parkplatz an der Einmündung **Erlengang** / Ulzburger Straße vor den Geschäften Ulzburger Straße 545-547 und Erlengang 1 wurde bisher nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Dieser Parkplatz ist jedoch auch nach dem B-Plan 1 Friedrichsgabe als öffentliche Verkehrsfläche mit der Nutzung als Parkplatz ausgewiesen und daher für diese Funktion zu widmen.